

9803

III

bl. Jag.

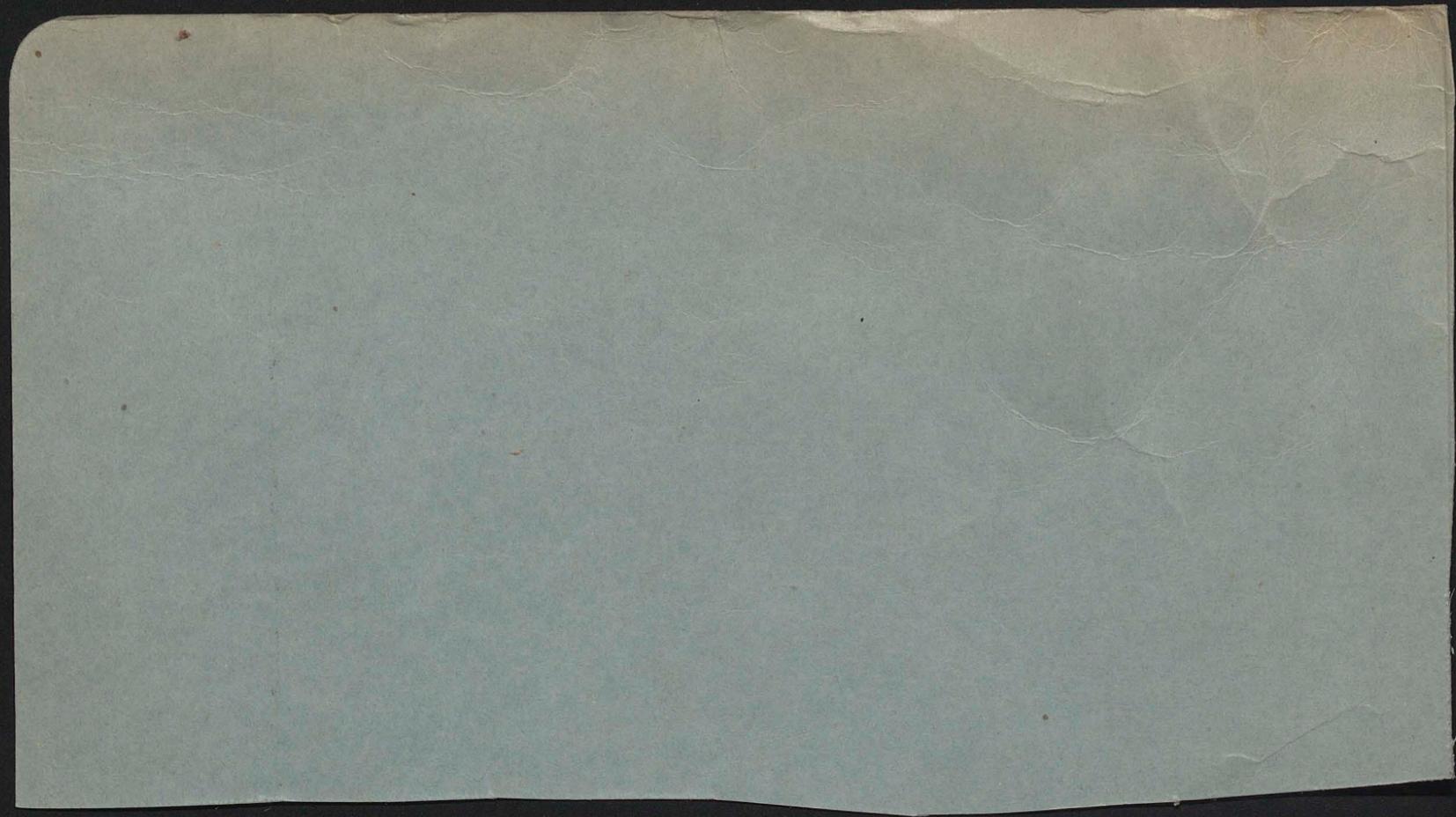


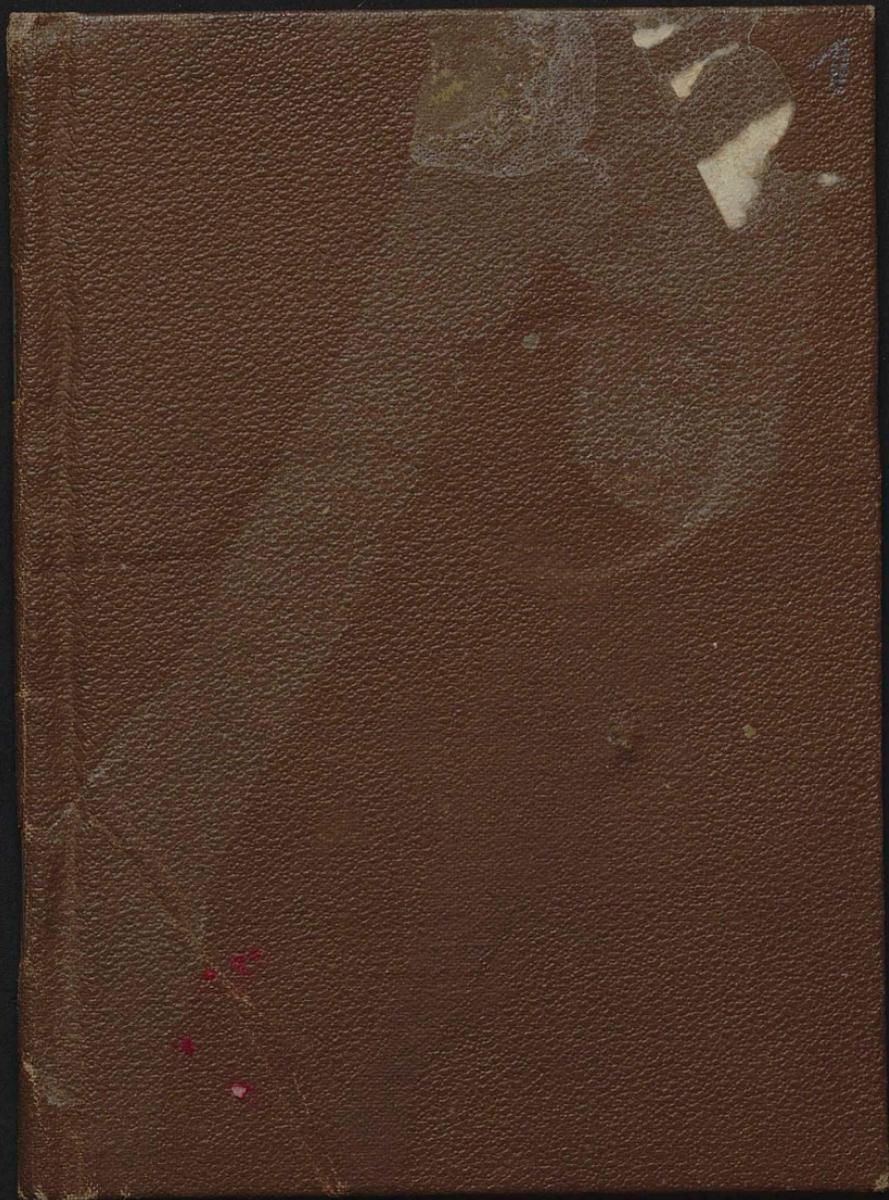
I

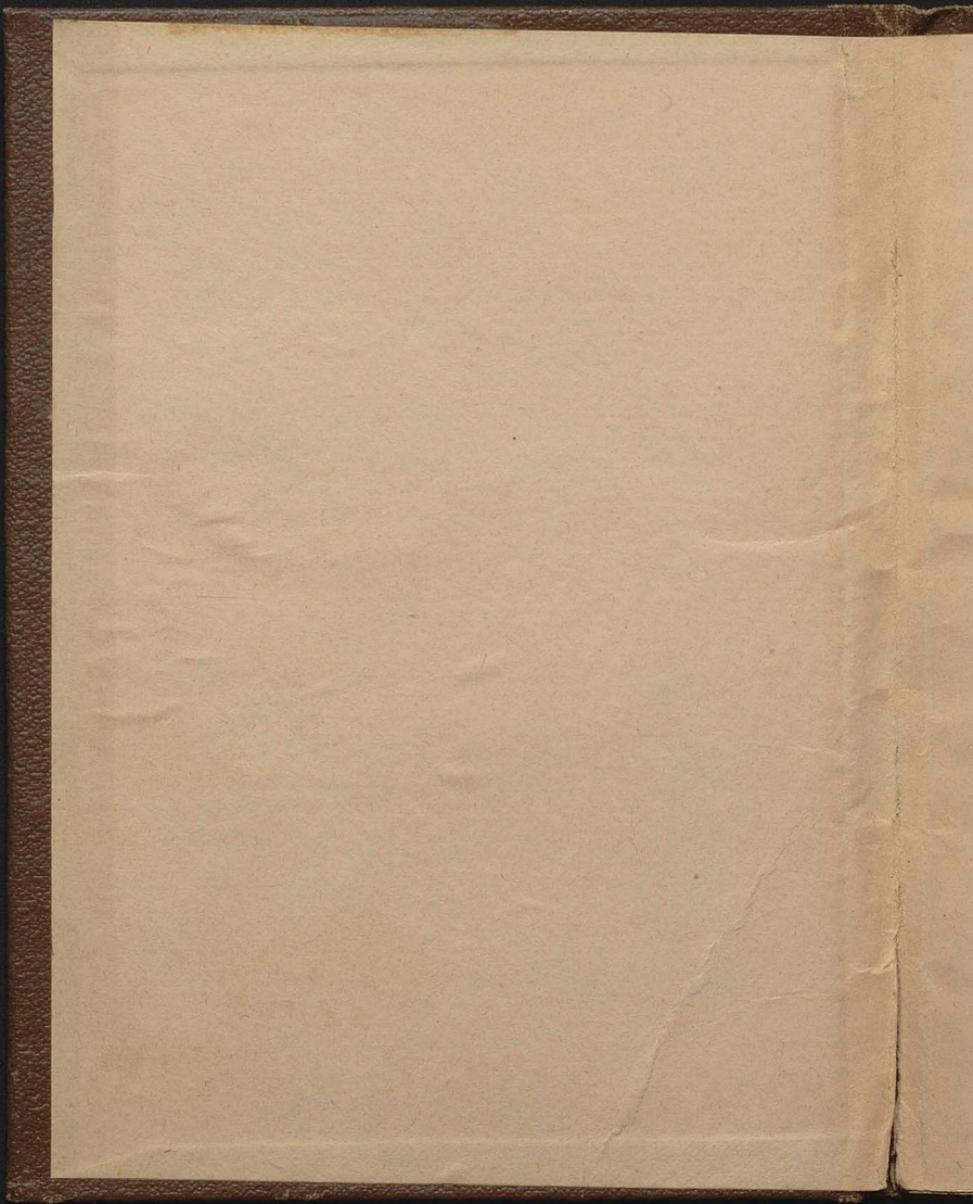
Rudolf Michał Starowski
syn Mieczysława-Józefa i Reginy
z Eymblerów. —

Nr. 8/VIII 1870 r. w Krakowie.

+ 22/X/1920 r. w Krakowie. —







2

Rin

U

Affe

Mus

Deut



Militär-Paß.

Joseph Franz Untar Karouin
Rudolf Ritter Karzenski von Ostoja
Corps Artillerie Regiment, Kaiser
Franz Josef 7. 8
Batterie 7. 2

Affentjahrgang 18. *92* Grundbuchblatt-Nr. *18*
 Ausrüstungs-Station *Prag*

Charg

Name

Trupp
(N)

Batter
(Tr
Dt

Unter

Affent

Dauer

Heimatsberechtigt (zuständig) in

Zustä

Charge :	Fünfjährig freiwill. Unteroffizier		
Name :	Rudolf Ritter Marszewski v. Ostoja		
Truppenkörper (Anstalt) :	Corps Artillerie Regiment No. 8		
Batterie- (Train-) Division :	/		
Unterabtheilung	Batterie No. 2		
Dienstjahrgang :	18 92	Los-Nr. :	20 1/2
		Grundbuchblatt-Nr. :	18

Dauernd beurlaubt : *bis zum Kräfteverlust*
seit dem 1/10. 1894

Heimatsberechtigt (zuständig) in	Ortsgemeinde :	Krakau
	politischer Bezirk :	Krakau
	Comitat :	/
	Land :	Galizien
Zuständiger Ergänzungsbezirk Nr. :		13

Geboren in	Ort:	Kra Kau
	politischer Bezirk:	Kra Kau
	Comitat:	/
	Land:	Galizien
	Jahr:	18 70
Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf:		Kunstformen
Hat besondere Merkmale:		/
Spricht	Sprachen	Dänisch und polnisch
Schreibt		
Körpergröße in Centimeter:		1.72
Größenklasse der Fußbekleidung:		

Affen

emp

Dien

Auffsch

Ueberritt
in die

Beruf

Mitge
wu

Affentirt: am 29.14.1892 als fünfjährig Freiwilliger auf eigenen Kosten.

Dienstpflicht: 10 Jahre im Innern
2 Jahre in der Landwehr

Ausschub des Präsenzdienst-Entrittes: 1.10. 1894

Uebertritt
in die

Reserve: /.

Landwehr: 31.12. ~~1901~~ 1902

Berufsmäßige und besondere Ausbildung und Verwendung:

Mitgemachte Feldzüge, Schlachten und Gefechte; erhaltene Verwundungen:

Besitz Tapferkeits- (Erinnerungs-) Medaillen und sonstige Auszeichnungen:

Prag, am 22. Oktober 1890

K.u.K. CORPS-ARTILLERIE-REGIMENT KAISER FRANZ JOSEF N. 8.



Herzlich untersucht und

Zusätze zu den Personal-Notizen, über nachgefolgte Dienststellungen und über Aufenthaltveränderungen.

L. 49 ZGŁOSIĆ)
WYMELDOWAĆ) SIĘ DO *probytu.*

MAGISTRAT STOL. KRÓL. MIASTA
KRAKOWA D. *31. 93. Jullien*

DER CONTROLLS-VERSAMMLUNG
in KRAKAU beigewohnt am *20. 10. 93*

*Nr. 2059 A. Sankt-My
Manifest mit 20. Aug.
Sankt-My zum Comptar.
Sillerin + Regiments
Nr. 1 zufolge Kaufs-
Kauf. Ministerial-*

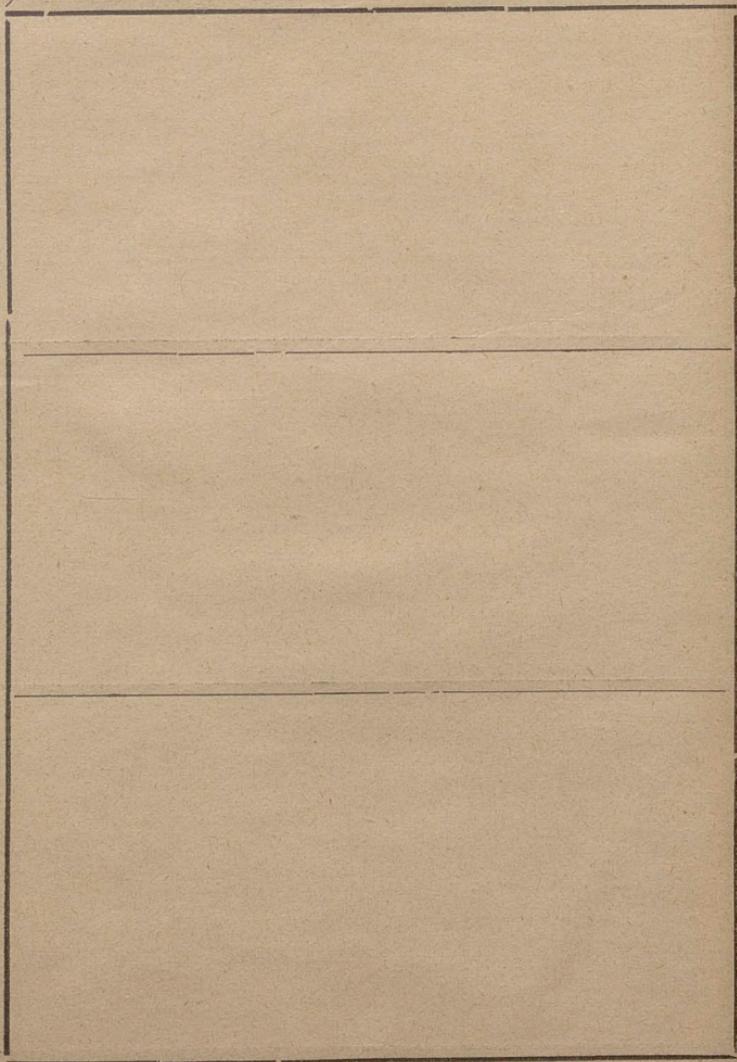
Classé N. 2, No 7066
Leuven 20. September 1894
Prag, am 22. September 1894

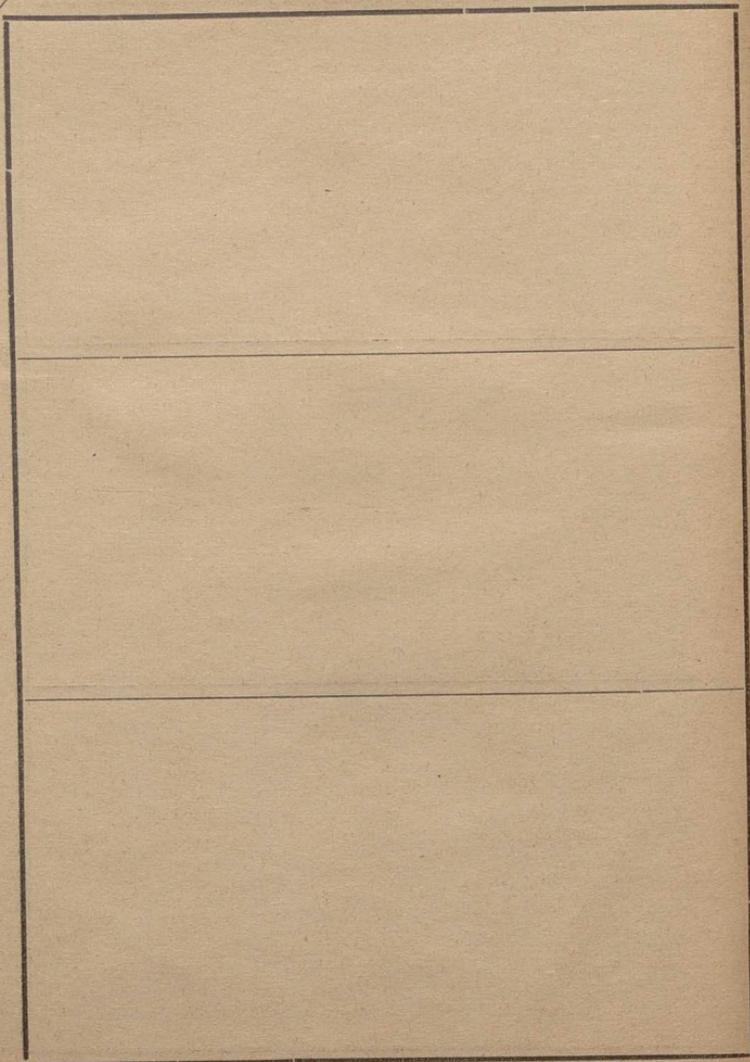


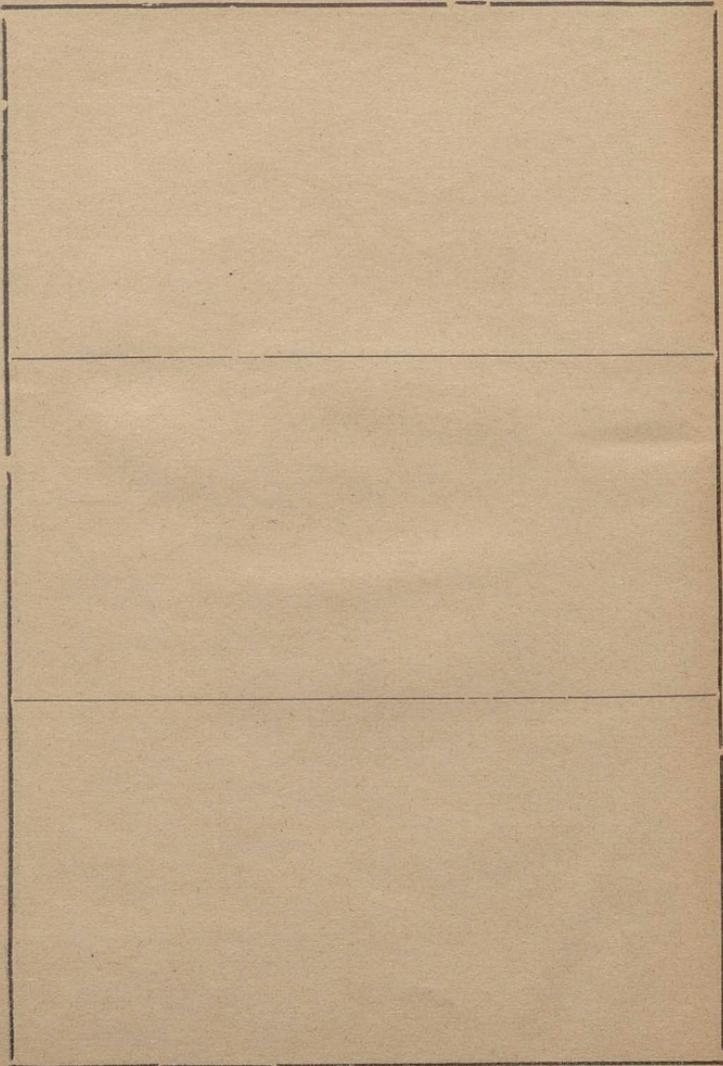
Erwünscht
J. J. J. J.

76

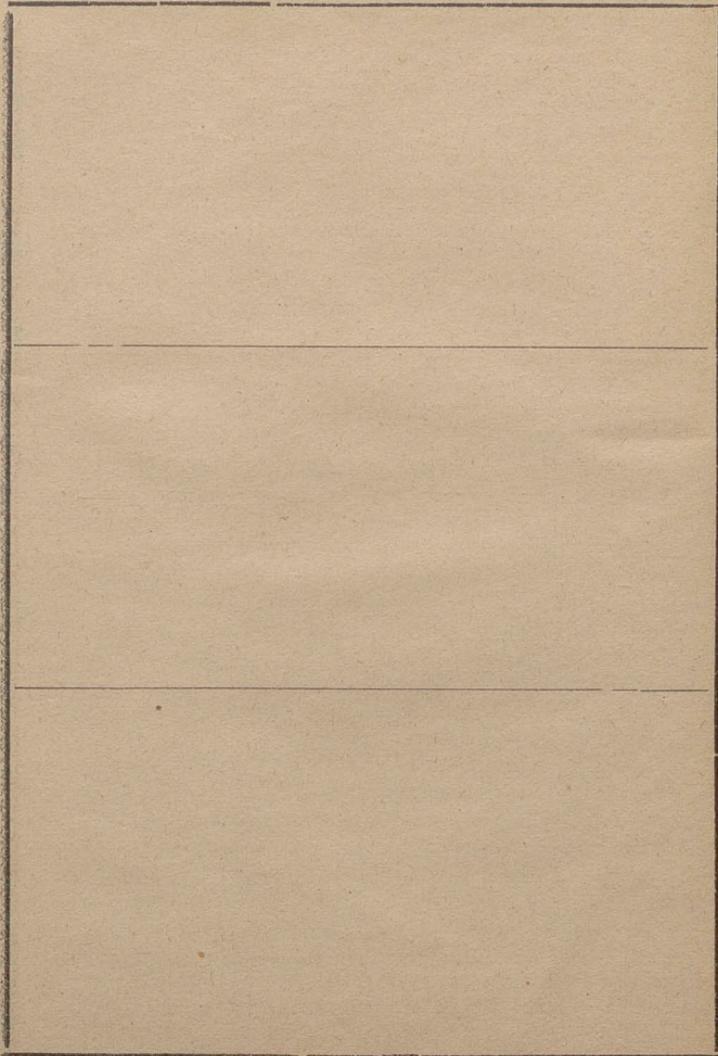
11
184







28/14



so f
lich
nu:
ang

Ist zu weiteren Eintragungen kein Raum mehr vorhanden, so sind von dem zur Eintragung Berufenen, je nach voraussichtlichem Bedarfe, mehrere Blätter einzunähen, fortlaufend zu nummeriren und die Enden des Bindfadens mit dem Am.siegel anzufiegeln.

Belehrung.

Im allgemeinen.

1. Der Militär-Paß dient dem nicht activen Soldaten als Ausweis über sein Militär-Verhältniß und als Beweismittel, daß er den Melde-Vorschriften nachgekommen ist.

Der Militär-Paß ist vom Eigenthümer persönlich in gesicherter Verwahrung zu halten und bei jeder Meldung dem Gemeindevorsteher vorzuzeigen.

Der Soldat darf weder eine Abänderung des Militär-Passes selbst vornehmen, noch die Abänderung desselben durch einen Ausrufenen gestatten; geschah dies dennoch, so hat er es der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes unter Vorlage des Passes schriftlich oder mündlich zu melden.

Verliert der Soldat den Militär-Paß oder wird der Paß in einer Weise beschädigt, daß er seinem Zwecke nur ungenügend entspricht, so hat sich der Soldat wegen Erhalt eines anderen Passes sogleich mündlich oder schriftlich an die politische Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes zu wenden, und gleichzeitig dem Befestigungspreis des Militär-Passes zu erlegen.

Der Militär-Paß kann nicht als Reiseurkunde dienen, daher jeder Soldat für Reisen sich die erforderliche Reiseurkunde eventuell zu verschaffen hat.

2. Dem nichtactiven Soldaten ist das Tragen der Militär-Uniform nicht gestattet. Wird ihm beim Uebertritte in das nicht active Verhältniß eine Militär-Uniform gegeben, so darf er sich derselben nur bis zum Eintreffen in seinem Aufenthaltsorte, dann bei einer Einrückung bedienen.

3. Dem nichtactiven Soldaten ist der Eintritt in fremdländische Militär-Dienste nicht gestattet.

gerlich
Angel
den a
für d
digen

angel
lung
einzu

Bezir

seine
Aus
nisse
nach
entf

Ber
Mil

acti
mel
8 A

dem
zu

ein
An
vor

Ab
Me
ret

Unterordnung.

4. Der nichtactive Soldat untersteht in allen seinen bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in Straf- oder polizeilichen Angelegenheiten den Civil-Gerichten und Behörden, und nur in den aus der Wehrpflicht hervorgehenden, gesetzlich begründeten und für die Evidenzhaltung erforderlichen Beschränkungen den zuständigen Evidenzbehörden.

Alle Eingaben (Gesuche, Beschwerden) in militärischen Dienstangelegenheiten sind — insofern sie nicht bei der Controlversammlung vorgebracht werden — bei der zuständigen Bezirksbehörde einzureichen.

Die Ueberreichung derartiger Eingaben bei der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes unterliegt keinem Anstande.

Meldevorschrift.

5. Der nichtactive Soldat hat sich spätestens 14 Tage nach seinem Austritte aus der activen Dienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung, — der im nichtactiven Verhältnisse verbleibende Rekrut oder Ersatzreservist spätestens 14 Tage nach dem Tage der Einreichung beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu melden.

Der zeitlich beurlaubte Soldat, welcher in das nichtactive Verhältniß übertritt, hat diese Meldung 14 Tage nach Erhalt des Militär-Passes zu erstatten.

6. Jede Veränderung des Aufenthaltsortes hat der nichtactive Soldat vor dem Abgehen beim Gemeindevorsteher anzu-melden, das Eintreffen im neuen Aufenthaltsorte aber innerhalb 8 Tagen dem Gemeindevorsteher des letzteren Ortes anzuzeigen.

Ebenso ist jede Wohnungsveränderung im Aufenthaltsorte dem Gemeindevorsteher spätestens 8 Tage nach erfolgtem Umzuge zu melden.

7. Bei Reisen im Inlande oder in das Ausland, welcher eine mehr als 14-tägige Abwesenheit zur Folge haben, ist der Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben dem Gemeindevorsteher zu melden.

War beim Antritte der Reise nicht vorauszusehen, daß die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung nachträglich, und zwar längstens 14 Tage nach der Abreise zu erstatten.

Der nichtactiver Soldat, welcher auf einem k. u. k. Kriegsschiffe contractlich aufgenommen wird, hat seine Ein- und Ausschiffung dem Gemeindevorsteher des Hafensortes zu melden.

8. Bei jeder Meldung zum Antritte einer Reise oder zum Aufenthalte im Auslande hat der betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können.

Es hat jedoch die ihm aus der Unverlässlichkeit der Mittelsperson etwa erwachsenden nachtheiligen Folgen zu tragen.

9. Nimmt der nichtactiver Soldat während der Reise in einem Orte einen 14-tägigen oder längeren Aufenthalt, so hat er seine Ankunft und Abreise dem Gemeindevorsteher dieses Ortes zu melden.

10. Der Bezirksbehörde genau bekannte Personen, welche in Interesse ihrer Geschäfte häufiger oder plötzliche Reisen unternehmen müssen, können durch die zuständige Bezirksbehörde von derlei Meldungen (Punkt 7 und 9) enthoben werden, wenn sie dafür Sorge tragen, daß ihnen alle Befehle richtig zugestellt werden.

11. Die zur activen Dienstleistung, militärischer Ausbildung oder Waffenübung Einberufenen, haben sich vor dem Abgehen beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu melden.

12. Ein in Bosnien und der Herzegovina reisender oder dort sich aufhaltender nichtactiver Soldat hat alle vorbezeichneten Meldungen bei jener dortländigen Bezirksbehörde zu erstatten, in deren Amtsbereiche sein Aufenthaltsort liegt. Ein im Lin-Gebiete sich aufhaltender erstattet diese Meldungen bei dem etwa im seinem Aufenthaltsorte oder diesem zunächst befindlichen Militär-Station-Commando. Ist die Meldung beim Militär-Station-Commando unthunlich, so hat sich der Betreffende nach Punkt 13 zu richten.

13. Der im Auslande sich aufhaltende oder reisende nichtactive Soldat hat die in den vorstehenden Punkten vorgeschriebenen Meldungen bei der etwa im Aufenthaltsorte befindlichen k. und k. Vertretungsbehörde zu erstatten, sonst aber die zuständige Bezirksbehörde entweder unmittelbar oder durch die in der Heimat befindliche Mittelsperson von jeder Veränderung des Aufenthaltsortes in Kenntniß zu setzen, damit ihm etwaige Befehle übermittelt werden können.

Ein nichtactiver Soldat, welcher keinem inländischen Gemeindevorstande angehört, erstattet diese Meldungen dem zuständigen Ergänzungsbezirks-Commando.

15. Alle Meldungen über Ankunft und Aufenthalt oder

Abreise
hat die

selbe se
gemach

wird a
enthalt

Ausna
rücklich
welche
besinde
nicht v

einzub
folgte

Erfahr
Alters
keiner
zu sein

Bei

(der B
Bezirk

einer
bei fr
körper

Friede
fungs
licher

Abreise sind mündlich zu erstatten, nur wo dies unthunlich ist, hat die Meldung schriftlich zu erfolgen.

Zum Beweise, daß eine Meldung erstattet wurde, muß dieselbe seitens der betreffenden Behörde im Militär-Paße ersichtlich gemacht werden.

15. Die Nichtbefolgung der Melde- und Evidenzvorschriften wird als Uebertretung von der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltortes bestraft.

Verhehlchung.

16. Die dauernd beurlaubten Linien dienstpflchtigen — mit Ausnahme jener, welche als Lehramtszöglinge oder aus Familienrücksichten für die Zeit des Friedens beurlaubt sind, dann jener, welche in den letzten drei Monaten ihrer Linien dienstpflcht sich befinden — dürfen sich ohne Bewilligung ihres Standeskörpers nicht verhehlchen.

Das bezügliche, vollständig belegte Gesuch ist nach Punkt 4 einzubringen. Wird die Heiratsbewilligung ertheilt, so ist die erfolgte Verhehlchung bei Vorlage des Trauscheines zu melden.

17. Die Verhehlchung eines nichtactiven Reservemannes, Ersatzreservisten und Angehörigen der Seewehr, er möge welcher Altersklasse immer angehören, ist mit Rücksicht auf die Wehrpflcht keiner Beschränkung unterworfen. Ein solcher Soldat bedarf daher zu seiner Verhehlchung nicht der Bewilligung des Standeskörpers.

Bewilligung des Heimatsrechtes (der Zuständigkeit.)

18. Veränderungen und Erwerbungen des Heiratsrechtes (der Zuständigkeit) sind vom nichtactiven Soldaten der zuständigen Bezirksbehörde anzuzeigen.

Einrückung zur activen Dienstleistung.

19. Die Einrückung eines nichtactiven Soldaten zu irgend einer Militär-Dienstleistung ist von der amtlichen Einberufung, bei freiwillig sich meldenden von der Bewilligung des Standeskörpers abhängig.

20. Die Einberufung zur activen Dienstleistung erfolgt im Frieden und bei einer theilweisen Mobilisirung mittels Einberufungskarte, im Falle einer allgemeinen Mobilisirung mittels öffentlicher Kundmachung.

21. Durch die Einberufungskarte wird der Einberufener entweder zum sogleichen Einrücken oder zum Erscheinen an einem bestimmten Tage verpflichtet.

22. Wird im Frieden der Einberufene zum sogleichen Einrücken angewiesen, so ist ihm zur Regelung seiner häuslichen Verhältnisse und Erstattung der Abmeldung beim Gemeindevorsteher eine 48-stündige Verzugsfrist gestattet. Er hat alsdann unmittelbar in den in der Einberufungskarte angegebenen Einrückungsort und zu dem darin bezeichneten Heereskörper einzurücken.

Ist jedoch der Heereskörper, zu welchem er einberufen wurde, außerhalb des Ergänzungsbezirkes, in welchem sich sein Aufenthaltsort befindet, und von dem letzteren entfernter gelegen, als das Ergänzungsbezirks-Commando seines Aufenthaltsortes, so kann er sich bei diesem Ergänzungsbezirks-Commando zur Präsentirung melden. Die Einrückung faun unter den vorerwähnten Bedingungen auch bei den Ergänzungsbezirks-Commanden im Occupationsgebiete, dann von einem in Süd-Dalmatien und in dem angrenzenden Theile des Occupationsgebietes sich Aufhaltendem beim Platz-Commando in Ragusa oder in Cattaro erfolgen.

23. Bei der anlässlich einer Mobilisirung erfolgenden Einberufung hat der Soldat spätestens nach Ablauf der ihm zur Ordnung seiner häuslichen Angelegenheiten und Erstattung der Abmeldung beim Gemeindevorsteher eingeräumten 24-stündigen Verzugsfrist zur activen Dienstleistung einzurücken. Diese Frist wird bei einer allgemeinen Mobilisirung vom Zeitpunkte der Verlautbarung der Mobilisirungs-Kundmachung in der Aufenthaltsgemeinde; bei einer theilweisen Mobilisirung vom Zeitpunkte der Zustellung der Einberufungskarte an gerechnet.

Auf der ersten Seite des Militär-Passes ist die Ausrüstungs-Station angegeben. Ob der Soldat unmittelbar in diese Station oder aber zum Ergänzungsbezirks-Commando seines Aufenthaltsortes einzurücken hat, ersieht er bei einer allgemeinen Mobilisirung aus der mittels Aufschlag veröffentlichten Kundmachung.

Bei einer theilweisen Mobilisirung hat der Soldat in die in der Einberufungskarte angegebene Station unmittelbar einzurücken. Ist es ihm aber wegen Unkenntniß der Reiseroute oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, unmittelbar dahin einzurücken, so hat er sich beim Ergänzungsbezirks-Commando seines Aufenthaltsortes zur Präsentirung zu melden.

24. Jeder anlässlich einer Mobilisirung zur activen Dienstleistung Einberufene hat den Anspruch auf die Benützung der Eisenbahnen und Dampfschiffe auf Rechnung des Staatschazes.

Zu diesem Behufe wird jeder Einrückende, der diese Lehranstalten benützen kann, bei der Abmeldung vom Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes eine Fahrabweisung, und wenn er einen Militär-Paß nicht in Händen haben sollte, überdies einen Beglaubigungsschein erhalten.

Der Einrückende hat diese Documente, und bei der Einberufung mittels Einberufungskarte auch letztere, dem Cassa-Beamten der betreffenden Eisenbahn- (Dampfschiff-) Station vorzuweisen.

25. Der im Occupationsgebiete sich Aufhaltende hat zum nächsten Ergänzungsbezirks-Commando des Inlandes einzurücken, wo er nach den diesfalls allgemein geltenden Bestimmungen behandelt wird. Er erhält vom Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes keine Fahrabweisung, doch wird ihm auf Grund des vorzuweisenden Militär-Passes und eventuell der Einberufungskarte vom Cassa-Beamten der betreffenden Eisenbahnstation eine Fahrkarte erfolgt, welche ihn zur unentgeltlichen Fahrt in eine der Ergänzungsbezirks-Commando-Stationen Essig und Agram, beziehungsweise nach Metković berechtigt.

In letzterem Orte erhält der Ankommende vom dortigen Militär-Stationen- (Etapen-) Commando eine Anweisung zur Fahrt in die Ergänzungsbezirks-Commando Station Spalato.

26. Der im Auslande abwesende nichtactive Soldat ist verpflichtet, sobald es in der Oeffentlichkeit bekannt wird, daß die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve verfolgt ist, unverweilt in die Heimath zurückzukehren, und zwar ohne eine besondere Einberufung abzuwarten.

Im übrigen ist der im Auslande Abwesende verpflichtet, dafür vorzusorgen, daß ihm durch die bestellte Mittelsperson die etwa angeordnete allgemeine Mobilisirung in gesicherter Weise sofort mitgetheilt werde.

Die aus dem Auslande Einrückenden können sich um Erhalt einer Fahrabweisung bei dem der betreffenden Grenze zunächst gelegenen Ergänzungsbezirks-Commando melden.

27. Der Einberufene ist verpflichtet, bis an den Ort, wo er militärisch bekleidet und ausgerüstet wird, in seinen eigenen Kleidern einzurücken und die etwa bereits erhaltenen Proprietäten mitzubringen.

28. Die Einrückung des Einberufenen muß unter allen Umständen erfolgen, es wäre denn, daß durch ein ärztliches Zeugniß, unter genauer Angabe des Krankheitszustandes, die Transportunfähigkeit, des Betreffenden nachgewiesen würde. Dieses Zeugniß ist — wenn sich der Einberufene in einem Garnisonsorte des Heeres (Kriegsmarine, Landwehr) aufhält — von einem Militär-(Landwehr-) Arzte anzustellen oder doch zu bestätigen; andernfalls bedarf dasselbe der Bestätigung des Gemeindevorstehers.

Derjenige, welcher nicht rechtzeitig einrückt und die Verpätung nicht grundhäftig zu rechtfertigen vermag, wird nach Maßgabe des Versäumnisses und der Umstände, unter welchen die Einberufung erfolgte, mit aller Strenge im Disciplinarwege bestraft, oder der strafgerichtlichen Verhandlung überantwortet.

Militärische Ausbildung der Ersatzreservisten, der für die Zeit des Friedens dauernd Beurlaubten und der Lehramtszöglinge.

29. Der Ersatzreservist, der aus Familienrücksichten für die Zeit des Friedens dauernd Beurlaubte, sowie der dauernd beurlaubte Lehramtszögling werden durch acht Wochen militärisch ausgebildet und hiezu mittels Einberufungskarte einberufen.

Die Candidaten und Zöglinge des geistlichen Standes sind von der militärischen Ausbildung enthoben; die Lehramtszöglinge, Lehramtsandidaten, Unterlehrer und Lehrer werden dieser Ausbildung zur Zeit der Ferien unterzogen.

30. Ein Aufschub der militärischen Ausbildung ist nur in Krankheits- und in sonstigen außerordentlichen Fällen zulässig. Das Gesuch um Aufschub ist zeitgerecht einzubringen. Denselben ist der Militär-Paß und das ärztliche Zeugniß (Punkt 28.) beziehungsweise die Bestätigung der politischen Bezirksbehörde über die Nothwendigkeit des Aufschubes der Ausbildung beizulegen.

31. Der Einberufene ist verpflichtet, unmittelbar zu dem in der Einberufungskarte angegebenen Ergänzungsbezirks-Commando einzurücken.

Ist jedoch der Aufenthalt des Einberufenen nicht im Bereiche des Ergänzungsbezirks-Commandos, zu welchem er einzurücken hat, und von demselben entfernt gelegen, als das Ergänzungsbezirks-Commando seines Aufenthaltsortes, so kann er sich bei diesem Ergänzungsbezirks-Commando zur Präsentirung zu melden.

Waffenübungen der Reserve und Ersatzreserve.

32. Jeder Reservemann und Ersatzreservist ist zu drei Waffenübungen in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen verpflichtet.

33. Jede Einberufung eines Reservemannes oder Ersatzreservisten zur Ergänzung des Heeres (Kriegsmarine) auf dem Kriegstand zählt demselben dann als eine Waffenübung, wenn er beim Truppentkörper zu welchem er einzurücken hatte, thatsächlich in die Dienstleistung getreten ist.

Jede Beziehung eines Reservemannes zur ausnahmsweisen activen Dienstleistung im Frieden zählt je nach der Dauer derselben als eine, zwei oder drei Waffenübungen.

34. In jedem Jahre wird die Mannschaft des 2., 4. und 6. Jahrganges der Reserve zur Waffenübung eingezogen.

Die Ersatzreservisten werden zu den Waffenübungen im 3., 5. und 7. oder im 5., 7. und 9. Dienstjahre einberufen.

Für Cadeten und gewesene Einjährig-Freiwillige bestehen besondere Bestimmungen.

35. Von den Waffenübungen sind die Candidaten und Böginge des geistlichen Standes, dann jene Reservemänner der Kriegsmarine, welche die vierjährige Liniendienstpflicht activ zurückgelegt haben, endlich die bei der Gendarmerie dienenden Soldaten ausgeschlossen.

36. Eine Enthebung von der Waffenübung des Jahres, in welchem ein Soldat waffenübungsflchtig ist, sowie eine Verlegung der Waffenübung auf eine spätere Periode desselben Jahres kann bewilligt werden:

- a) Kranken, wenn sie ein ärztliches Zeugniß (Punkt 28) vorlegen;
- b) denjenigen, bei welchen so rücksichtswürdige Familienverhältnisse obwalten, daß ihre Anwesenheit bei Hause auch während der kurzen Zeit der Waffenübung dringend geboten erscheint;
- c) den im Auslande bleibend Anfassigen, wenn deren Reise bis zum nächstgelegenen Truppentheile ihrer Waffe nur mit großem Aufwande an Zeit und mit für den Betreffenden unerschwinglichen Kosten bewerkstelligt werden kann;
- d) im Falle dringender oder längerer Geschäftsreisen in das Ausland oder zur See;

- e) denjenigen, welche in einem außereuropäischen Lande — mit Ausnahme der Küstenländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres — sich eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. d. gl. erworben haben; endlich
- f) in sonstigen außerordentlichen Fällen.

Die gehörig belegten Gesuche sind zeitgerecht, wenigstens aber 14 Tage vor dem Beginne der Waffenübung — insofern sie nicht später eingetretene Hindernisse betreffen — einzureichen; denselben ist der Militär-Paß anzuschließen.

37. Die Einberufung erfolgt mittels Einberufungskarte.

Der Einberufene ist verpflichtet, unmittelbar in den in der Einberufungskarte angegebenen Einrückungsort und zu dem darin bezeichneten Heereskörper einzurücken, und die etwa bereits erhaltenen Proprietäten mitzubringen.

Ist jedoch der Heereskörper, zu welchem er einberufen wurde, außerhalb des Ergänzungsbezirkes, in welchem sich sein Aufenthaltort befindet, und von dem letzteren entfernter gelegen, als das Ergänzungsbezirks-Commando seines Aufenthaltortes, so kann er sich bei diesem Ergänzungsbezirks-Commando zur Präsentirung melden. Hierbei hat er sein Abgehen aus dem Aufenthaltorte derart einzurichten, daß er ungeachtet der Präsentirung beim Ergänzungsbezirks-Commando seines Aufenthaltortes rechtzeitig an seinem Bestimmungsorte eintrifft.

Derjenige, dessen Aufenthaltort von dem Truppentheile, zu welchem er zur Waffenübung einberufen wurde, über 150 km. entfernt ist, hat — wenn das Gegentheil nicht besonders angeordnet wird — dieselbe bei den nächstgelegenen Truppentheile der betreffenden Waffe in der für diesen festgesetzten Waffenübungs-Periode mitzumachen und zum Ergänzungsbezirks-Commando seines Aufenthaltortes einzurücken.

38. Jede ungerechtfertigte Verspätung bei der Einrückung wird bestraft; der Betreffende hat überdies die Zeit der Verspätung nachzutragen, eventuell die Waffenübung in der nächsten Übungsperiode mitzumachen.

Controlversammlung.

39. Zu der Controlversammlung ist jeder nichtactive Soldat zu erscheinen verpflichtet.

Ausgenommen sind:

- a) die Candidaten und Zöglinge des geistlichen Standes;

- b) diejenigen, welche im laufenden Jahre in activer Dienstleistung gestanden sind, die militärische Ausbildung oder Waffenübung mitgemacht haben;
- c) diejenigen, welche im laufenden Jahre zur activen Dienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung eingegrückt waren und krankheits halber oder behufs Superarbitirung wieder in das nichtactive Verhältniß rückversetzt wurden;
- d) die mit Certificat theilsten dauernd beurlaubten Unteroffiziere, welche auf öffentlichen Bedienstungen bleibend oder provisorisch angestellt sind;
- e) die in Straf- und Untersuchungshaft Befindlichen, dann die bedingt in Freiheit gesetzten Sträflinge;
- f) die mit Seereise-Bewilligungen oder mit Auslands-Reisepässen theilsten, wenn sie thatsächlich eingeschifft sind oder sich im Auslande befinden;
- g) die zur Zeit der Controlversammlung bei der Gendarmerie Dienenden;
- h) die Dauernd-Beurlaubten und Ersatzreservisten in dem Jahre, in welchem sie assentirt wurden.

40. Vom Erscheinen bei der Controlversammlung können enthoben werden:

- a) die im Auslande bleibend Aufsäßigen;
- b) Kranke, auf Grund eines vom Gemeindevorsteher bestätigten Zeugnisses;
- c) Controlpflichtige, bei glaubwürdig nachgewiesenen äußerst dringenden und aufschiebbaren Familien- oder persönlichen Verhältnissen, z. B. wegen schwere Erkrankung oder Todesfall im häuslichen Kreise (Familie im engeren Sinne) u. d. gl.
- d) Controlpflichtige, bei Geschäftsreisen, welche nachgewiesenermaßen keinen Aufschub gestatten und
- e) Schifffahrttreibende während der Ausübung ihres Gewerbes.

Die bezüglichen entsprechend belegten Gesuche sind rechtzeitig einzureichen; die Richtigkeit der angegebenen Enthebungsgründe muß von der Gemeinde und von der politischen Bezirksbehörde bestätigt sein. Jedem Enthebungsbesuche ist der Militärpaß zuzulegen.

Wenn um die Enthebung wegen Kürze der Zeit nicht rechtzeitig angefragt werden konnte, so ist das die Verhinderungsgründe nachweisende, amtlich bestätigte Zeugniß durch den Gemeindevorsteher auf dem Controlplatze beizubringen.

41. Die zu den Controlversammlungen verpflichteten Mannschafskategorien, sowie die Controlorte und Tage, die Stunden des Beginnes der Amtshandlungen, dann die Gemeinden, an welchem die nichtactiven Soldaten zu erscheinen haben, werden durch öffentlichen Anschlag oder in anderer ortsüblicher Weise wenigstens 14 Tage vorher zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

42. Der nichtactive Soldat hat der Controlversammlung eines bleibenden Aufenthaltsortes beizuwohnen; nur der zur Reise abgemeldete Controlpflichtige kann an der Controlversammlung seines zeitlichen Aufenthaltsortes theilnehmen.

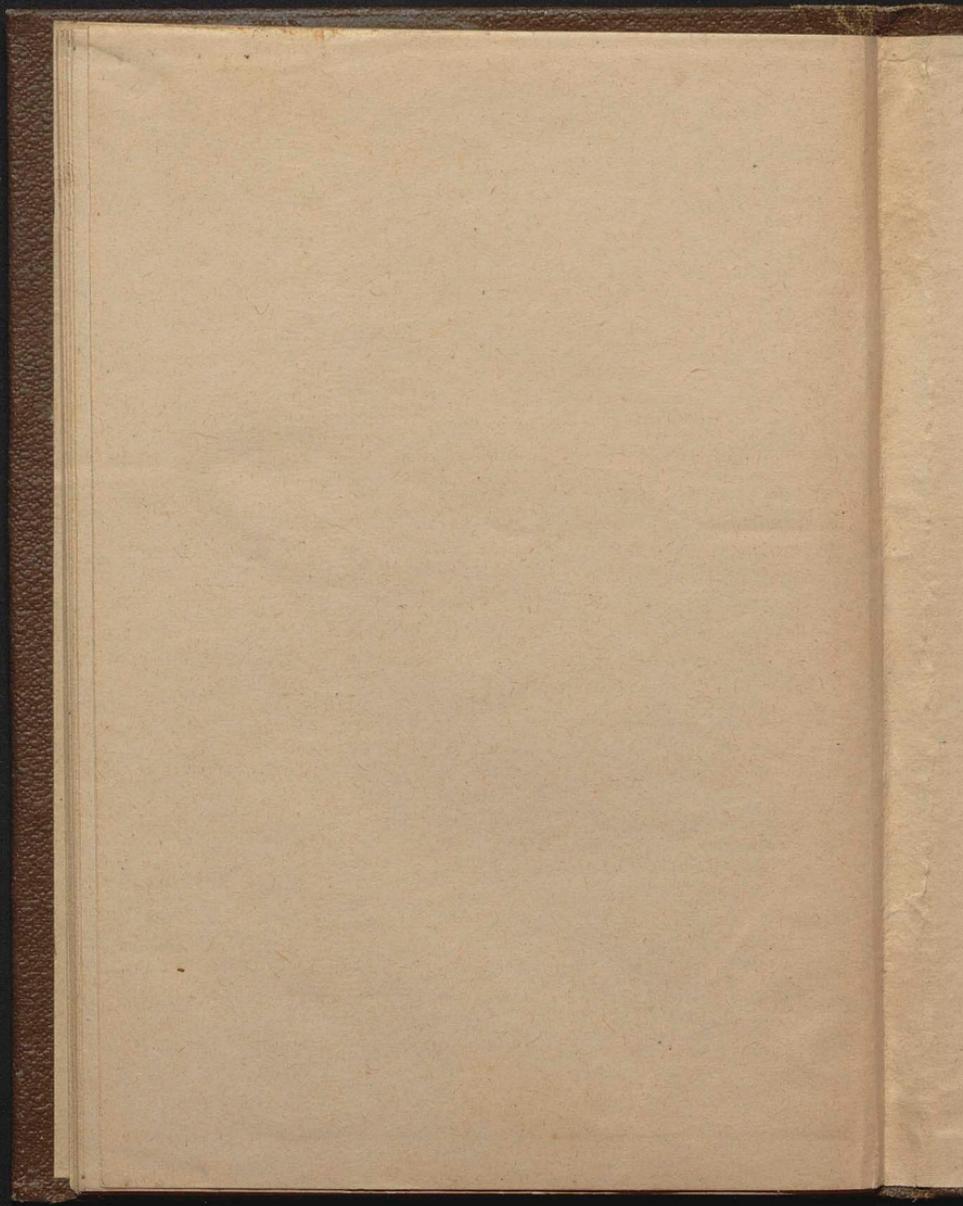
43. Zu der Controlversammlung ist der Militär-Paß mitzubringen.

Der nichtactive Soldat erscheint auf dem Controlplatze in bürgerlicher Kleidung; Waffen, Stöcke u. s. w. sind vor Beginn der Versammlung abzulegen, das Rauchen während derselben ist nicht gestattet.

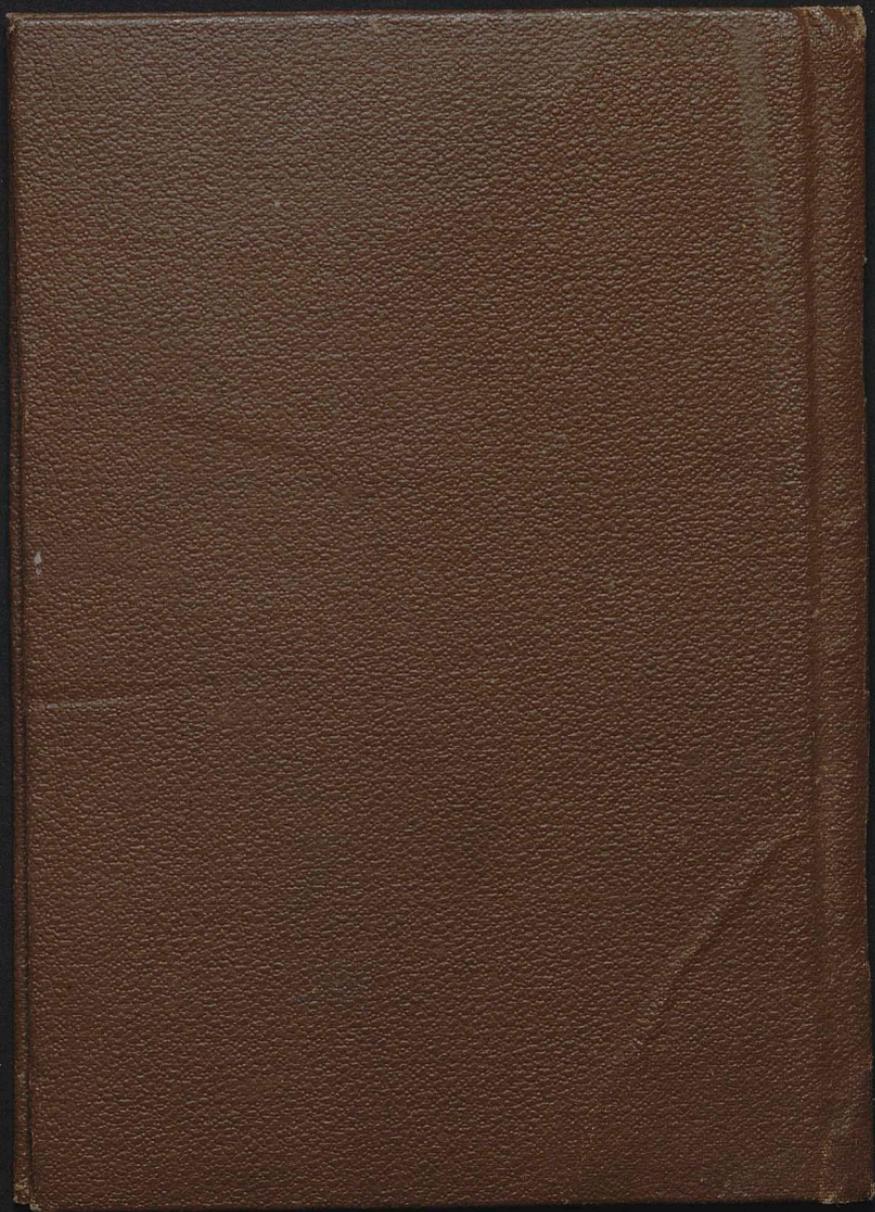
44. Derjenige, welcher der Controlversammlung im Aufenthaltsorte nicht beigewohnt hat — und vom Erscheinen bei derselben nicht gänzlich enthoben wurde — ist verpflichtet, an dem festgesetzten Tage zur Nachcontrolle in der Ergänzungsbezirks-Commando-Station des Aufenthaltsortes zu erscheinen und unterliegt überdies insofern er sich nicht zu rechtfertigen vermag, der militärischen Bestrafung.

Zu gleicher Weise wird jener behandelt, welcher bei der Nachcontrolle nicht erschienen ist.

i Mann
 Stunden
 en, au
 werden
 r Weis
 acht.
 mmlung
 ur Reife
 mmlung
 s mitzu
 olake in
 ginn der
 ist nicht
 Aufent-
 erfelben
 i festge-
 mmando-
 über die
 tärlichen
 bei der



22



K. K. Landsturmbetriebskommando Nr. 16 in Krakau

C. k. Komenda okręgu pospolitego ruszenia Nr. 16 w Krakowie



Rudolf Harzewski Ritter von Ostojka geboren im Jahre 1870
 zu Krakau, politischer Bezirk Magistrat
 Land Gubzin, heimatberechtigt in Krakau
 politischer Bezirk Magistrat, Land Gubzin
 hat im Heere (in der Kriegsmarine) bei dem 1. Schlesischen Infanterie-Regiment
 durch 2 Jahre, 1 Monate, 3 Tage, ferner bei dem Landwehr (Landeschützen)
 durch Jahre, Monate, Tage, zuletzt als
 Hauptmann ehrenvoll gedient (als Feldzug
 mitgemacht, während
 derselben Verwundung erhalten und ist wegen seiner in den Gefechten
 bei bewiesenen Tapferkeit
 mit ausgezeichnet worden).
 Derselbe ist berechtigt, zu tragen.
 Nachdem der Genannte auch der Landsturmpflicht mit 31. Dezember 1912 vollkommen
 genügt hat, wird ihm diese Urkunde erteilt.

Krakau, am 31. ten Dezember 1912

K. K. Landsturmbetriebskommandant:



Freisinger

Rudolf Harzewski Ritter von Ostojka urodzony w roku 1870
 w Krakowie, powiecie politycznym Magistrat
 kraju Gubczycki, przynależny do Krakowa
 w powiecie politycznym Magistrat, kraju Gubczycki
 służył w wojsku (w marynarce wojennej) przy 1. pułku piechoty
 przez lat, miesięcy, dni, następnie przy
 obrony krajowej (strzelców krajowych) przez lat, miesięcy, dni, w ostatnim
 czasie jako ednowoenny ochotnik kawalerii walecznie, honorowo (brał udział
 w wyprawach wojennych)
 podczas których doznał zranienia i został za waleczność okazaną w bitwach pod
 odznaczony.
 Tenże ma prawo nosić
 Ponieważ wyżej wymieniony z dniem 31. grudnia 1912 czynił w zupełności zadosyć
 także powinności służenia w pospolitym ruszeniu, przeto wydaje się mu dokument niniejszy.

Kraków, dnia 31. go grudnia 1912.

C. k. komendant okręgu pospolitego ruszenia:

BJ

Wydziatoni Va
Magistrat

połączenia wydziału herbarystów
wzajemny z księgi stawiej

Krahaś z listopadu 1914
Prezydent miasta

m. p.
Krahaś

Lwów 31

Land: Galizien.
 Stellungenbezirk: Kraków — Magistrat.
 Stellungsort: Kraków — Stadt.

Auszug aus der Stellungsliste
Geburtsjahr 1870

Ergänzungsbezirk: Kraków.
 Landwehregänzungsbezirk: Kraków.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		14	15	
											13				
Heimats-gemeinde und laufende Zl. in ihrem Verzeich-nisse	Los Nro	Zu- und Vorname des Stellungspflichtigen auch sonstiger Beiname	a) Geburts-Jahr u. Tag b) Geburtsort c) Bezirk d) Land e) Religion f) Stand (ledig, ver-heiratet, mit oder ohne Kinder)	a) genos-sene Schul-bildung b) musik-kundig c) des Tele-graphie-renskundig	Kunst, Gewerbe, son-stiger Lebensberuf	a) Zu- und Vorname des Vaters b) Familien- und Voi-name der Mutter	Aufenthalt des Stellung-pflichtigen	Erhobene Ansprüche auf Begünstigungen in d. Erfüllung d. Dienstpflicht	der Stellung Tag und Jahr	Körpergröße in Zenti-metern	Beschluss rücksichtlich der Assentierung		der erhobenen Ansprüche auf gesetzlich zulässige Begünstigungen	Widmung und Einteilung	Anmerkung*)
Magistrat Kraków	W 1/2	Starzewski Rudolf	1870 Kraków m-kat led.	VIII. Gymnasialklasse	Lehrer	a) Miercinski b) Regina geb. Gombor	Farne Licka 43.		3/4 1891	173	Dinst. untauglich Schwach Hüftleiden				

I. Alterklasse

II. Alterklasse

III. Alterklasse

Für die Richtigkeit des Auszuges
 Magistrat der königl. Hauptstadt Kraków als politische Behörde I. Instanz

am 7/11/1914

Unterschrift des Amtsvorstandes:

J. J. J.



***) Anmerkung:**

- 1) Die nach § 38 W. V. I. 1. Heft anzufertigenden Auszüge aus der Stellungsliste sind ausschliesslich nach diesem Muster genau nach dessen Format und Einteilung zu verfassen (vgl. § 57 und § 60 W. V. I. 1. Heft).
- 2) Das Ergebnis der Stellung ist in den Auszug aus der Stellungsliste in die dem Kalenderjahr entsprechenden Rubriken, bei höheren Alterklassen als der III. in den Rubriken der III. Alterklasse einzutragen, bei Stellungsrestanten ist dies ausdrücklich ersichtlich zu machen.
- 3) Bei Stellungen im Delegierungswege, ist wenn gleichzeitig auch ein Anspruch auf eine Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht erhoben wurde, der Auszug aus der Stellungsliste erst nach Eintragung der diesbezüglich erfolgten Entscheidung der delegierten Bezirksbehörde zu übersenden.
- 4) Bei allen Nachzustellenden ist von der zuständigen politischen Bezirksbehörde in der Rubrik „Anmerkung“ der betreffenden Alterklasse einzutragen, ob sie von der Auswahl als „Überzählige“ ausgeschlossen sind oder mit Vorbehalt der Widmung und Einteilung oder zufolge einer Begünstigung als Ersatzreserwisten vorbehaltlich der Einteilung zu assentieren sind.
- 5) Die Stellungsauszüge, die wie die Stellungsliste zu unterfertigen sind, sind nach unmittelbar nach der Stellung wörtlich in die Stellungsliste erfolgten Übertragung des Ergebnisses der Stellung zu verwahren.

*Bei der Korpierung am 3.11.1894
 zum Waffendienst untauglich
 mit spik. ärztlich constatirter
 Taubheit links. Infiltration der
 rechten Linsen spärlich und
 geringe Mittelhochwärtigung.
 Blutjeden aus dem Heere
 Waffeneinfähig
 Ernennungsk. Nr. 60073/94*

Ambulante Ständige Stellungskommission Kraków, am 19

Für Unterschriften bestimmter Raum

Auszug aus der
Stellungsliste

Geburtsjahr 1870



K. k. Telegraphen-
Korrespondenz-Bureau
Wien.

WIEN, am 11. Juli 1917.

Z. 798.-

Mit Ermächtigung des k.k. Ministerrats-Präsidiums vom 10. Juli 1917, Z.1199/P.L., enthebe ich Euer Hochwohlgeboren auf Grund des von Ihnen am 3. Juli d.J. ausgesprochenen Dienstverzichtes von Ihrem Posten als Leiter der Krakauer Filialabteilung des k.k. Telegraphen-Korrespondenz-Bureaus. Dieses Dienstverhältnis ist sohin mit heutigem Tage gelöst und wird Ihr Honorar mit Ende Juli d.J. eingestellt.

Bei diesem Anlasse spreche ich Euer Hochwohlgeboren für Ihre durch mehr als 13 Jahre als Leiter der Krakauer Filialabteilung unter schwierigen Verhältnissen geleisteten wertvollen Dienste den Dank und die Anerkennung aus.

Der k.k. Hofrat und Vorstand:

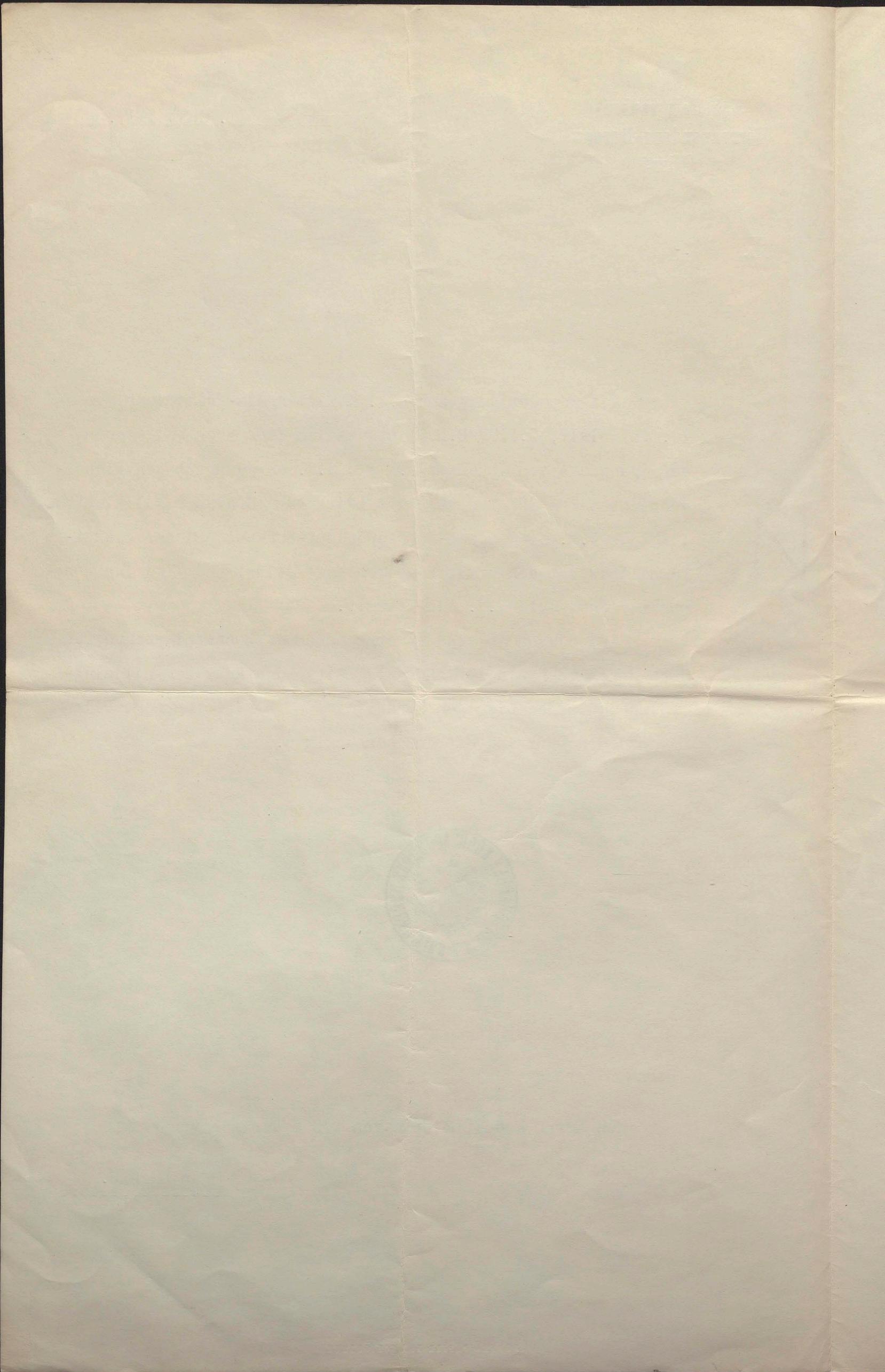
In Vertretung:

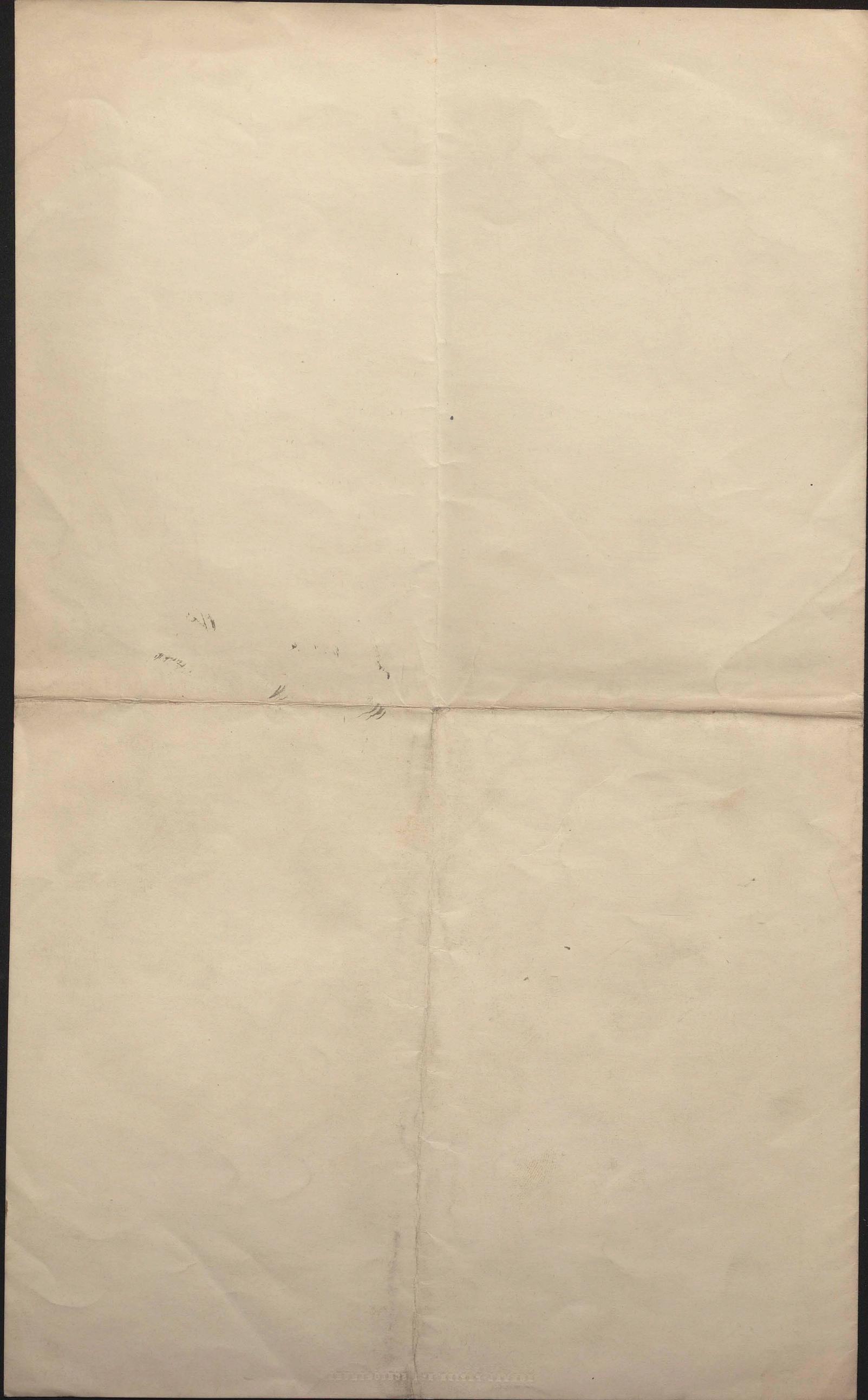


An Seine Hochwohlgeboren

den Herrn Rudolf Ritter von S t a r z e w s k i

in KRAKAU.





L. 83136
I/9

OPŁATE 10 K ZŁOŻONO DO ART. 3012

RZECZPOSPOLITA POLSKA

REPUBLIQUE POLONAISE

LEGITYMACYA DO PODRÓŻY

PASSE-PORT

Imię i nazwisko / Nom et prénom } J. Rudolf Starzewski

Zatrudnienie / Profession } Kancelaryjny redaktor, Gama

Stale miejsce zamieszkania / Domicile } Kraków

Przynależność państwowa / Nationalité } Polska

Urodzony (a) w roku / Né le } 1870 a

Czas ważności / Valable } 6. miesięcy

Miejsce na fotografię (odeisk palca)
Place pour la photographie ou pour l'empreinte du doigt

Stwierdzam urzędownie identyczność fotografii i własnoręczne umieszczenie podpisu (odeisku palca)
Je confirme l'identité de la photographie et de la signature, ou de l'empreinte du doigt



Kraków, dnia 15.04.1910
dyrektor Policji



(Własnoręczny podpis posiadacza)
(Signature du porteur)

Rudolf Starzewski



(Podpis)
(Signature)

[Handwritten signature]

OPIS OSOBY

DESCRIPTION

Wzrost } *średni* Oczy } *niebieskie*
 Stature }
 Twarz } *owalna* Usta }
 Visage } Bouche } *z prost.*
 Włosy } *cz. blond* Nos }
 Cheveux } Nez }

Szczególne znamiona } *blizny po urazu*
 Marque particulière }

Cel podróży } *przebieg zawodowy*
 But de voyage }

Miejsce, dokąd się udaje } *Austria, i z powrotem*
 Lieu de destination }

ZPSP Gebühr kr. 25 entrichtet
 Gut zur *ein* maligen Reise nach
Wien u. zurück.

L. p. 32523.

Zezwala się przejazd przez punkt
 graniczny *Pratrance*
 do *Austriji*
 jednostronnie i z po-
 wrotem
 w terminie do *31/11-19*
1890



Giltig bis *15 November 19*
1890
 Krakau, am *16/10 19*
1890
 Der ob. V. Konsul
Levin



Manipierungsprotokoll

25/11

Číslo 33028 Poplatek *2 40*

Viděl, pro jeden průjezd územím
československého státu do Vídně.

a zpět

Platno do 31. října 1919.

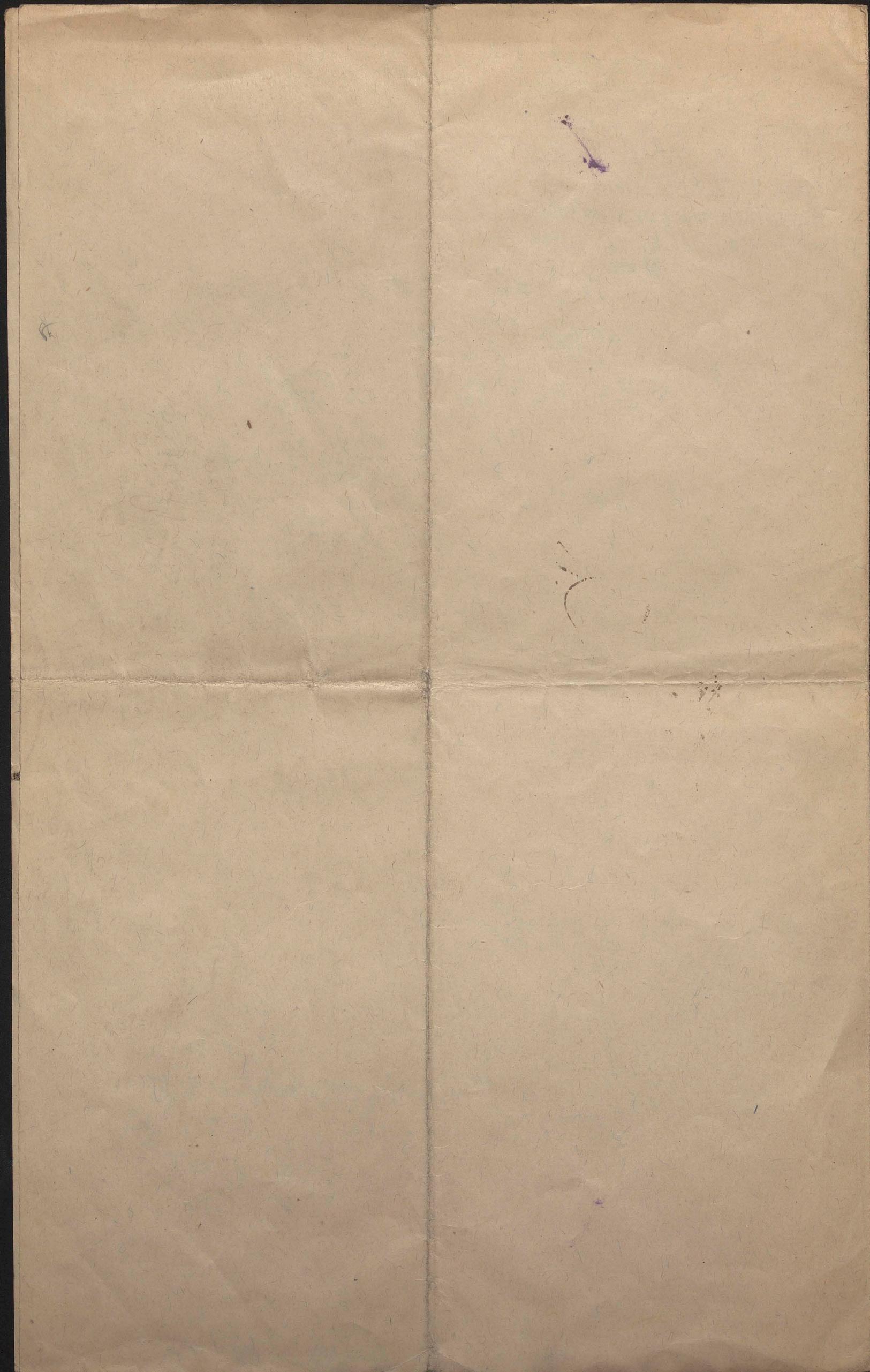
Československý pasovní úřad

v Krakově, dne 18. října 1919

Správce úřadu:



Jan Potuší



Duplikat.

29

L. 84864
II/9.

OPŁATE 10 K ZŁOŻONO DO ART. 3299.

RZECZPOSPOLITA POLSKA
REPUBLIQUE POLONAISE

LEGITYMACYA DO PODRÓŻY
PASSE-PORT

Imię i nazwisko } S. Rudolf Karłowicz
Nom et prénom

Zatrudnienie } Handelowy Redaktor „Gazeta”
Profession

Stale miejsce zamieszkania } Kraków,
Domicile

Przynależność państwowa } Polska,
Nationalité

Urodzony (a) w roku } 1870.
Né le à

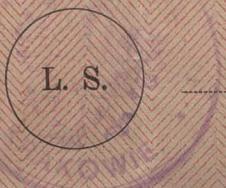
Czas ważności } 6. miesięcy.
Valable



Stwierdzam urzędownie identyczność fotografii i własnoręczne
umieszczenie podpisu (odeisku palca)
Je confirme l’identité de la photographie et de la signature,
ou de l’empreinte du doigt



Kraków, dnia 24 października 1919
le 1919



(Własnoręczny podpis posiadacza)
(Signature du porteur)
Rudolf Karłowicz

dyrektor Policji
N. S. 1
(Podpis)
(Signature)
N. S. 1

OPIS OSOBY

DESCRIPTION

Wzrost } *średni* Oczy } *niebieskie*
Stature } Yeux }

Twarz } *owalny* Usta }
Visage } Bouche } *z warg,*

Włosy } *cz. blond* Nos }
Cheveux } Nez }

Szczególne znamiona } *f.*
Marque particulière }

Cel podróży } *sprawy samowolne*
But de voyage }

Miejsce, dokąd się udaje } *Wiedeń, Graz, Wiedeń,
Lieu de destination } Bechostrawica
i z Nowym*

34008-

*Siatrowice
a Siatryni Awst-
jęchomirski i z powiatem*

*terminie de 24/11. 19.
dnia 24/10. 19.*



*Prasewicz
General-podporucznik*



160³⁰
25/19

Z 22172 Gebühr kr. 25⁰⁰ entrichtet
Gut zur ein maligen Reise nach
Wien u. zurück

Giltig bis 25. November 19 19
Krakoa, am 25/11 19 19.



Der dō. V. Konsul:

J. A.
Kornoway

Číslo 34179 Poplatek k 2⁰⁰
Viděl, pro jeden průjezd územím
československého státu do Vídně.
a zpět
Platno do 25 listopad 1919.

Československý pasovní úřad
v Krakově, dne 25/11/19 1919
Správce úřadu:



J. J. J. J.

26/11 1919

27/11 1919

BJ

[Faint, illegible handwritten text in purple ink]

- 1) D. P. Tomeloda obzorgu posp. mssenia m 13. 11. 1912 r. w Krakowie
 zwolnienie Piotra Francuskiego ze smolny
 wojewodztwa, Kraków dn. 31. XII. 1912 r. z abru-
 tacja na dn. 4. X. 1914 r. dn. 7. XI. 1914 r. powoj. pow.
 miasta Sare.
- 2) Auszug aus der Stellungskarte Geburtsjahr 1870
 Piotra Francuskiego, - wylany przez: Magistrat
 der königl. Hauptstadt Kraków z 7. VIII. 1914 r.
- 3) P. P. Telegraphen - Korrespondenz - Bureau
 Wien - L. 798 z dnia 11. 7. 1917. r. do Piotra
 Francuskiego.
- 4) Legitymacja do powiatu L. 83136 / 19 z dnia
 17. 10. 1919 r. dla Piotra Francuskiego, wyda-
 na przez Dyrekcję Policji, Kraków.
- 5) Legitymacja do powiatu (kopia) L. 84864 / 19
 z dn. 24. X. 1919 r. dla Piotra Francuskiego
 wyd. przez Dyr. Policji, Kraków.
- 6) Świadectwo wyższej (militar) - Pał, Praga 22. 11. 1894 r.
- 7) 3 fotografie Piotra Francuskiego, 1 fotografia
 z mat. dziecięcych z matem, 1 fotografia
~~Piotra Francuskiego~~ z współpracownikami
 "Kass" - pierwsza cel prawej iasta P. Francuskiego,
 Anna Francuska.

